

ZH_OBERGERICHT RT110120 vom 12. März 2012

ZH Obergericht, 2012-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT110120

FR: ZH_OBERGERICHT RT110120 du 12 mars 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT110120 del 12 marzo 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 5. Juli 2011 erteilte die Vorinstanz der Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Klägerin) in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes C._____ (Zahlungsbefehl vom 28. April 2011) definitive Rechtsöffnung für den Trennungsunterhalt der Monate Januar bis April 2011 in der Höhe von umgerechnet Fr. 7'101.50 (entsprechend Euro 5'520.–, Umrechnungskurs Fr. 1.2865) nebst Zins von 5% seit 28. Februar 2011. Im Mehrbetrag wurde das Begehren abgewiesen (Urk. 12 Dispositivziffer 1). 2.a) Dagegen erhob der Beklagte und Beschwerdeführer (fortan Beklagter) mit Eingabe vom 10. August 2011 (hierorts per Post eingegangen am 22. August 2011) rechtzeitig Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 11A+B): "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 05. Juli 2011 zu Geschäftsnummer: EB110166-D/U/B-4/cw wird aufgehoben und die Anträge der Klägerin gem. Gesuch um definitive Rechtsöffnung vom 23. Mai 2011 zurückgewiesen.

E. 2

Der Beschwerdeführerin sei für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung im Betrag von CHF 2'300.– zuzusprechen;

E. 3

Eventualiter sei die Vorinstanz anzuweisen, RA Y._____ einzuladen, eine Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen vorzulegen und basierend auf der eingereichten Aufstellung die zuzusprechende Parteientschädigung festzusetzen;

- 3 -

E. 4

Es sei der Beschwerdeführerin für das vorliegende Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, wobei ihr in der Person des Unterzeichners ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen [sei]; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdegegners." Mit Eingabe vom 24. Oktober 2011, hierorts gleichentags per Fax, per Post indes erst am 28. Oktober 2011 eingegangen, schloss der Beklagte auf Abweisung der Beschwerde (RT110121, Urk. 6A+B). II. 1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendungen und offensichtlich unrichtige Feststellungen des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO). Während Ersteres der freien Kognition unterliegt, gilt für Letzteres eine beschränkte Überprüfungsbefugnis im Sinne einer qualifiziert fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz (Willkür, Art. 9 BV; vgl. Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2010, N 3 ff zu Art. 320 ZPO). Es gilt das Rügeprinzip (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., N 15 zu Art. 321 ZPO), d.h. die Beschwerde führende

Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet. Ferner herrscht ein umfassendes Novenverbot, mithin sowohl für echte als auch für unechte Noven (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., N 4 zu Art. 326 ZPO). 2. Da sich im vorliegenden Verfahren wie auch im Beschwerdeverfahren RT110121 dieselben Parteien in derselben Sache gegenüberstehen und für beide Verfahren die nämliche sachliche Zuständigkeit und Art des Verfahrens gilt, ist das Beschwerdeverfahren RT110121 mit dem vorliegenden Verfahren zu vereini- gen (Art. 125 lit. c ZPO) und Letzteres als dadurch erledigt abzuschreiben. 3.a) Zur Begründung seiner Beschwerde führt der Beklagte an, die Vo- rininstanz habe den zwischen den Parteien vor dem Amtsgericht D._____ [Deutsch- land] geschlossenen Unterhaltsvergleich nicht in der Schweiz vollstreckbar erklä- ren dürfen. Am fraglichen Gericht sei nämlich noch ein weiteres Verfahren zur Beseitigung der Vollstreckbarkeit des Unterhaltsvergleiches hängig. Mit der Voll-

- 4 - streckbarerklärung des deutschen Titels habe die Vorinstanz in Verletzung allge- meiner internationaler Rechtsgrundsätze einer offenen materiell-rechtlichen Frage des Auslandsstaates vorgegriffen (Urk. 11A+B S. 2 ff.). b) Die Vorinstanz prüfte in Anwendung des Haager Übereinkommens von 1973 betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsleistungen (SR0.211.213.02, nachfolgend UVÜ) vorfrageweise die Vollstreckbarkeit des zwi- schen den Parteien am 9. August 2010 vor dem Amtsgericht D._____, Familien- gericht, geschlossenen gerichtlichen Vergleichs (vgl. Urk. 12 S. 5 ff.). Zur Frage des noch hängigen Verfahrens betreffend Unzulässigkeit der Zwangsvollstre- ckung erwog sie, der Beklagte habe keinen Nachweis erbracht, dass das Amtsge- richt D._____ auf seinen Verfahrens Antrag eingetreten, geschweige denn dass die Vollstreckbarkeit des Vergleichs nachträglich entfallen sei (Urk. 12 S. 7 f.). Der gerichtliche Vergleich vom 9. August 2010 erfülle vielmehr sämtliche Anforderun- gen von Art. 4 UVÜ und stelle des Weiteren einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG dar, weshalb der Klägerin entsprechend Rechtsöffnung zu erteilen sei (Urk. 12 S. 8 ff.). 4.a) Zur Anwendbarkeit des Haager Übereinkommens betreffend die Aner- kennung und Vollstreckung von Unterhaltsleistungen (UVÜ) ist auf die zutreffen- den Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 12 S. 5 f.). Gemäss dem Übereinkommen hat die Vollstreckbarerklärung einer in einem Vertragsstaat er- gangenen Entscheidung zu erfolgen, wenn das urteilende Gericht gemäss dem Übereinkommen als zuständig anzusehen (Art. 4 Ziff. 1 UVÜ i.V.m. Art. 7 und 8 UVÜ) und die Entscheidung im Urteilsstaat rechtskräftig geworden ist, mithin kein ordentliches Rechtsmittel mehr dagegen erhoben werden kann (Art. 4 Ziff. 2 UVÜ). b) Die Vorinstanz hat die Zuständigkeit des Amtsgerichts D._____ zum Er- lass des Entscheides zutreffend und unangefochten bejaht (Urk. 12 S. 7). Zur umstrittenen Frage der Rechtskraft des zu vollstreckenden Entscheides (Art. 4 Ziff. 2 UVÜ) brachte der Beklagte vor Vorinstanz ein Schreiben an die Gegenseite bei, in welchem er "die Anfechtung" des Vergleichsvertrages vom 9. August 2010 ankündigte, da die Geschäftsgrundlage für den geschlossenen Vergleich - der

- 5 - bevorstehende Scheidungstermin der Parteien - durch die Klägerin vereitelt wor- den sei (Urk. 8 S. 3, Prot. VI S. 5, Urk. 8 S. 4). Des weiteren liegt die Kopie einer Eingabe vom 22. Juni 2011 an das Amtsgericht D._____ im Recht, mit welcher der Beklagte gegen den fraglichen gerichtlichen Vergleich Vollstreckungsabwehr- klage i.S.v. § 767 Zivilprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland erhob sowie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Einstellung der Vollstreckung des Vergleichs bis zum

Erlass des Urteils stellte (Urk. 13/4, Urk. 8 S. 5 ff.). Keine Beachtung finden kann indes mit Hinweis auf das umfassende No-venverbot (Art. 326 ZPO) der von der Klägerin neu eingereichte, rechtskräftige Entscheid vom 26. August 2011, mit welchem die Vollstreckungsabwehrklage des Beklagten vollumfänglich abgewiesen worden war (Urk. 21). Vielmehr ist für die Prüfung der Beschwerdegründe der Sachverhalt so zugrunde zu legen, wie er sich der Vorinstanz im Zeitpunkt der Urteilsfällung präsentierte (vgl. vorstehend Ziff. II.1.). c) Die Mitteilung des Beklagten an die Gegenseite betreffend "Anfechtung" des Vergleichs allein liefert noch keinen Hinweis auf die Hängigkeit eines vom Beklagten eingeleiteten, die Rechtskraft des gerichtlichen Vergleichs tangierenden Verfahrens (Urk. 8 S. 4). Anders verhält es sich mit der Eingabe des Beklagten vom 22. Juni 2011, welche zumindest die Anhebung einer Vollstreckungsabwehrklage beim zuständigen Gericht indiziert (Urk. 13/4, Urk. 8 S. 5 ff.). Indes ist dem Vorderrichter beizupflichten, dass ihm keine Nachweise über den weiteren Verlauf dieses Verfahrens vorlagen. So war im Zeitpunkt der Entscheidfindung am

E. 5

Die Klägerin rügt mit ihrer Beschwerde die ihr zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 650.– als zu tief. Vorbereitung und Erarbeitung des Rechtsöffnungsgesuchs seien aufgrund des internationalen Sachverhalts weit über den üblichen Aufwand in einer Rechtsöffnungsangelegenheit hinaus gegangen. Der bisherige Aufwand des Rechtsvertreters belaufe sich auf 10.27 Stunden. Es rechtfertige sich, die Parteientschädigung anhand der Anwaltsgebührenverordnung im Rahmen der Grundgebühr, erhöht um einen Drittel, ohne Berücksichtigung einer Reduktion aufgrund des Summarverfahrens, mithin in Höhe von Fr. 2'300.– festzusetzen (RT110121, Urk. 1 S. 3 f.).

E. 6

Die Bemessung der Entschädigung einer anwaltlich vertretenen Partei richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV). Beim vorliegenden Streitwert von Fr. 7'101.50 beläuft sich die Grundgebühr auf Fr. 1'733.–. Im vorliegenden Verfahren waren aufgrund des internationalen Sachverhalts vollstreckungsrechtlich komplexere Fragen zu prüfen. Dass für deren Beurteilung ein erhöhter Abklärungsaufwand zu treiben war, erscheint für in diesem Gebiet nicht ausschliesslich praktizierende Rechtsvertreter durchaus nachvollziehbar. Nichts desto trotz handelt es sich um ein Summarverfahren mit damit verbundenen eingeschränkten Anforderungen an die Begründung der Rechtsschrift. Dass sodann Instruktionen der Mandantin resp. ihres Rechtsvertreters in Deutschland entgegenzunehmen und die Eingaben der Gegenseite zu studieren waren (RT110121 Urk. 1 S. 4), liegt in der Natur der Rechtsvertretung, wobei zumindest die aktenkundige Eingabe des Beklagten den Rahmen einer üblichen Rechtsöffnungseingabe nicht überstieg (vgl. Urk. 8 mit Anhängen). Entsprechend rechtfertigt es sich, die Grundgebühr aufgrund des

- 7 - glaubhaft gemachten höheren Zeitaufwandes und der Schwierigkeit des Falles um einen Drittel zu erhöhen (§ 4 Abs. 2 AnwGebV) und hernach in Nachachtung des vorliegenden Summarverfahrens auf zwei Drittel zu ermässigen (§ 9 AnwGebV). Demzufolge ist die Parteientschädigung an die Klägerin auf Fr. 1'500.– festzusetzen. In diesem Umfang ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 7

In Bezug auf die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 12 S. 10 ff.). Wie bereits vor Vorinstanz ist der Klägerin auch für das Beschwerdeverfahren mit Hinweis auf den Beschluss des Amtsgerichts D. _____ vom 22. März 2010 (Urk. 4/3, 13/1) und in Anwendung von Art. 15 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Ziff. 4 UVÜ die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und in der Person von RA Dr. Y. _____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen (Urk. 12 S. 11). III. 1. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 450.– festzulegen. 2. Während der Beklagte mit seiner Beschwerde vollumfänglich unterliegt, obsiegt die Klägerin im Hauptantrag zu zwei Dritteln, mit ihrem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege in vollem Umfang. Es rechtfertigt sich daher, dem Beklagten die Kosten für das Beschwerdeverfahren zu vier Fünfteln und der Klägerin zu einem Fünftel aufzuerlegen. Im selben Verhältnis hat er der Klägerin eine Parteientschädigung zu entrichten (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Diese ist gemäss § 4 Abs. 1 i.V.m. §§ 9 und 13 Abs. 2 AnwGebV auf Fr. 350.– festzusetzen. Hinsichtlich der Kostenverteilung des vorinstanzlichen Verfahrens bleibt es, da der Beklagte mit seiner Beschwerde gegen den Hauptpunkt des Entscheides vollumfänglich unterliegt, bei der Kostenregelung des angefochtenen Entscheides.

- 8 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.